



HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. Juni 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 10. Juni 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

Vorblatt**zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes****A. Problem**

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz ist bis 31. Dezember 2025 befristet.

In der Praxis fühlen sich einige Eltern eines tot geborenen Kindes, das nicht unter den Leichenbegriff fällt, weil das Geburtsgewicht unter 500g liegt und das Kind vor der 24. Schwangerschaftswoche geboren wird, nicht ausreichend informiert, dass sie ihr Kind individuell bestatten können. Teilweise würde die Bestattung seitens eines Friedhofsträgers abgelehnt.

Im Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit ein Bedürfnis zur Änderung des Gesetzes insbesondere hinsichtlich der Qualität der Leichenschau besteht. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Kassel (Beschluss v. 03.04.2020 - 8 B 2035/19) ist es erforderlich, § 10 Abs. 9 FBG hinsichtlich der Durchführung der Zweiten Leichenschau zu ändern. Durch die Entscheidung des VGH, der die bestehende Regelung als einen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 12 GG eingestuft hat, ist es derzeit bei in Hessen verstorbenen Personen zulässig, dass vom Leiter eines außerhalb Hessens gelegenen gerichtsmedizinischen Instituts beauftragte ortsansässige Hausärzte die Zweite Leichenschau durchführen, was mit der Gesetzesänderung 2018 zur Verbesserung der Qualität der Zweiten Leichenschau ausgeschlossen werden sollte.

In den vergangenen Jahren kam es in der Praxis hinsichtlich der Regelung, wer die Sorgemaßnahmen im Falle eines Todes zu veranlassen hat, immer wieder zu Unklarheiten und Problemen mit der bisherigen Regelung, sofern die verstorbene Person in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt hat und Angehörige nicht oder nicht rechtzeitig auffindbar waren oder sich geweigert haben, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen.

In der Praxis sind die Bestattungsfristen von 96 Stunden schwer einzuhalten. Aufgrund der Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit durch den Gemeindevorstand wird in der Praxis bereits jetzt die Bestattungsfrist häufig verlängert und bildet keine Ausnahme.

B. Lösung

Das Recht der Eltern auf die individuelle Bestattung ihres tot geborenen Kindes, das nicht unter den Leichenbegriff fällt, weil das Geburtsgewicht unter 500g liegt und das Kind vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren wird, wird klarstellend im Gesetz hinzugefügt (§ 9 Abs. 3). Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, wird eine diesbezügliche Hinweispflicht des Trägers der Einrichtung gesetzlich geregelt.

Der jetzige Gesetzesentwurf sieht in § 10 Abs. 9 Satz 3 zur Verbesserung der Qualität der Zweiten Leichenschau vor, dass nur noch Ärztinnen und Ärzte von der Rechtsmedizin ermächtigt werden dürfen, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“ führen dürfen oder einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin angehören. Für den Fall, dass dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein sollte, können Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter die Zweite Leichenschau durchführen.

Die Vorschrift, wer in welchen Situationen die sorgepflichtigen Maßnahmen zu veranlassen hat (§ 13 FBG), wird neu gefasst. In den vergangenen Jahren kam es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten und Problemen mit der bisherigen Regelung, sofern die verstorbene

Person in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt hat und Angehörige nicht oder nicht rechtzeitig auffindbar waren oder sich geweigert haben, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen. Durch die Neufassung werden die Zuständigkeiten neu geregelt und klar gefasst. Grundsätzlich sind die Angehörigen verpflichtet, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen. Zur Klarstellung wird in Abs. 1 nun darauf hingewiesen, dass hiervon insbesondere die Bestattung erfasst ist. Die Angehörigen sind auch verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen. Für den Fall, dass keine Angehörige vorhanden sind oder sie ihrer Pflicht nach nicht nachkommen, sind zwei Fälle zu unterscheiden: Wenn die verstorbene Person in einer der o.g. Einrichtungen gelebt hat, muss künftig immer die Leitung der Einrichtung die Sorgemaßnahmen und die Leichenschau veranlassen. Hat die verstorbene Person nicht in einer o.g. Einrichtung gelebt, hat dies der für den Sterbeort zuständige Gemeindevorstand zu veranlassen.

Die Bestattungsfristen werden verlängert (§ 16 Abs. 1). Leichen sind wie bisher frühestens 48 Stunden, aber nicht mehr spätestens nach 96 Stunden, sondern spätestens 10 Tage nach dem Eintritt des Todes zu bestatten.

Neben redaktionellen Klarstellungen werden die Verweise auf Gesetze und Verordnungen aktualisiert.

C. Befristung

Nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist das Friedhofs- und Bestattungsgesetz bis zum 31. Dezember 2032 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0 €	0 €	0 €	0 €
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0 €	0 €	0 €	0 €
Laufend ab Haushaltsjahr	0 €	0 €	0 €	0 €

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Nicht absehbar.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüflitfadens Normprüfung ist beigefügt.

- ☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.
☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes¹

Vom

Artikel 1

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „zuletzt“ die Wörter „bei pflegenden Angehörigen,“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „eingesetzt“ die Wörter „hat, und“ angefügt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. tot geborenen Kindes, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde.“
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Tot geborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils individuell zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „niedergelassene“ jeweils durch die Wörter „im ambulanten Bereich tätige“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 6 wird die Angabe „in Satz 2“ durch „in Satz 3“ ersetzt.

¹ GVBl. II 317-13

c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweite Leichenschau ist durch eine Ärztin oder einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen, die oder der von der Leiterin oder dem Leiter eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts hierfür ermächtigt worden ist.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Es dürfen nur Ärztinnen und Ärzte ermächtigt werden, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“ führen dürfen oder einem Institut der Fachrichtungen der Rechtsmedizin angehören.“

4. In § 11 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Jugendlichen“ die Wörter „oder einer Schwangeren“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Sorgemaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere die Bestattung,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ durch „11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185)“ ersetzt und werden das Komma nach dem Wort „Geschwister“ sowie die Wörter „Adoptivelftern und -kinder“ gestrichen.

c) Die Abs. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Hat die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt, hat die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen nach Abs. 1 unverzüglich zu veranlassen, wenn keine Angehörigen nach Abs. 2 vorhanden sind oder sie ihrer Pflicht nach Abs. 1 nicht nachkommen.“

(4) Der für den Sterbeort örtlich zuständige Gemeindevorstand hat die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn keine Angehörigen nach Abs. 2 oder Personen nach Abs. 3 vorhanden sind oder sie ihren Pflichten nach Abs. 1 und 3 nicht nachkommen.“

(5) § 8 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt hiervon unberührt.“

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nicht später als 96 Stunden“ durch „spätestens 10 Tage“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „Eine Bestattung“ durch „Eine Erdbestattung“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Feuerbestattung ist erst zulässig, wenn zusätzlich zu den Unterlagen nach § 19 Abs. 1 eine Bescheinigung über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 Satz 6 vorgelegt wird.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 1“ durch „über die Zweite Leichenschau nach § 10 Abs. 9 Satz 6“ ersetzt.
9. In § 29a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522)“ durch „Verordnung vom 11. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 112)“ ersetzt.
10. In § 32 wird die Angabe „2025“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Nach § 32 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) tritt das Gesetz am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Das FBG hat sich in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt, demzufolge sind nur punktuelle Anpassungen vorzunehmen. Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Kassel (Beschluss v. 03.04.2020 - 8 B 2035/19) ist es erforderlich, § 10 Abs. 9 FBG hinsichtlich der Durchführung der zweiten Leichenschau zu ändern.
- Die Vorschrift, wer in welchen Situationen die sorgspflichtigen Maßnahmen zu veranlassen hat, wird neu gefasst. In den vergangenen Jahren kam es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten und Problemen mit der bisherigen Regelung, sofern die verstorbene Person in einem Krankenaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt hat und Angehörige nicht oder nicht rechtzeitig auffindbar waren oder sich geweigert haben, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen. Durch die Neufassung werden die Zuständigkeiten neu geregelt und klar gefasst.
- Die Bestattungsfristen werden verlängert. Leichen sind wie bisher frühestens 48 Stunden, aber nicht mehr spätestens nach 96 Stunden, sondern spätestens 10 Tage nach dem Eintritt des Todes zu bestatten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2):

Der Aufenthalt bei pflegenden Angehörigen sollte nicht schlechter gestellt werden als die pflegerische Versorgung in einem Pflegeheim.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 9 FBG):

In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird ein fehlendes Wort eingefügt.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird der geänderten Personenstandsverordnung (§ 31) angepasst.

In § 9 wird ein dritter Absatz zur Klarstellung des Rechts der Eltern auf die individuelle Bestattung ihres tot geborenen Kindes, das nicht von der Definition des Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erfasst ist, hinzugefügt. Eine analoge Regelung findet sich im Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg. Die Bestattung nach Satz 1 unterliegt den Regelungen dieses Gesetzes und ist von dem Elternteil zu veranlassen, das die individuelle Bestattung verlangt hat.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 10 FBG):

In § 10 Abs. 5 Nr. 1 wird neu geregelt, dass auf Verlangen jede im ambulanten Bereich tätige Ärztin und jeder im ambulanten Bereich tätige Arzt zur Leichenschau verpflichtet sind. Die Grenzen zwischen einer stationären und ambulanten, niedergelassenen und angestellten Tätigkeit werden zunehmend unscharf. Die Begrifflichkeiten verschieben sich. Vielerorts sind "echt" Niedergelassene kaum noch vorhanden.

Redaktionelle Anpassung eines Fehlers in Abs. 8 Satz 6.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Kassel (Beschluss v. 03.04.2020 - 8 B 2035/19) ist es erforderlich, § 10 Abs. 9 FBG hinsichtlich der Durchführung der zweiten Leichenschau zu ändern. Durch die Entscheidung des VGH ist es aufgrund der geltenden Rechtslage bei in Hessen verstorbenen Personen zulässig, dass vom Leiter eines außerhalb Hessens gelegenen gerichtsmedizinischen Instituts beauftragte ortsansässige Hausärzte die zweite Leichenschau durchführen, was mit der Gesetzesänderung 2018 zur Verbesserung der Qualität der Zweiten Leichenschau nicht bezweckt werden sollte. Durch die Änderung des § 10 Abs. 9 soll sichergestellt werden, dass nur fachlich qualifizierte Ärztinnen und Ärzte die zweite Leichenschau durchführen.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 FBG):

Die Aufnahme des Todes von Kindern und Jugendlichen erfolgte in der letzten Änderung, weil derartige Todesfälle generell sehr selten sind. Dies gilt umso mehr für Todesfälle Schwangerer, die genauso wie Todesfälle von Kindern und Jugendlichen immer ermittlungsseitig abgeklärt werden sollten.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 13 FBG):

§ 13 wird neu gefasst. In den vergangenen Jahren kam es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten und Problemen mit der bisherigen Regelung, sofern die verstorbene Person in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt hat und Angehörige nicht oder nicht rechtzeitig auffindbar waren oder sich geweigert haben, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen. Durch die Neufassung werden die Zuständigkeiten neu geregelt und klar gefasst.

Grundsätzlich sind die Angehörigen verpflichtet, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen. Zur Klarstellung wird in Abs. 1 nun darauf hingewiesen, dass hiervon insbesondere die Bestattung erfasst ist. Die Angehörigen sind auch verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen.

Für den Fall, dass keine Angehörigen vorhanden sind oder sie ihrer Pflicht nach nicht nachkommen, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Wenn die verstorbene Person in einer der o.g. Einrichtungen gelebt hat, muss künftig immer die Leitung der Einrichtung die Sorgemaßnahmen und die Leichenschau veranlassen. Hat die verstorbene Person nicht in einer o.g. Einrichtung gelebt, hat dies der für den Sterbeort zuständige Gemeindevorstand zu veranlassen.

In Abs. 2 wird die letzte Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes angepasst. Die Aufzählung der Angehörigen in Abs. 2 ist als Rangfolge zu verstehen, die „Adoptiveltern und -kinder“ werden gestrichen, da sie rechtlich Eltern und Kindern gleichgestellt sind.

Abs. 5 dient der Klarstellung, dass § 8 HSOG anwendbar ist.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 16 FBG):

Die Bestattungsfristen werden verlängert. Leichen sind wie bisher frühestens 48 Stunden, aber nicht mehr spätestens nach 96 Stunden, sondern spätestens 10 Tage nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. In der Praxis sind die Bestattungsfristen von 96 Stunden schwer einzuhalten und durch die Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit durch den Gemeindevorstand wird in der Praxis bereits jetzt die Bestattungsfrist häufig verlängert. In den anderen Ländern ist die Frist ebenfalls länger als 96 Stunden. Durch die Verlängerung der Bestattungsfrist auf 10 Tage ist der Ausschluss von Wochenenden und Feiertagen bei der Festsetzung der Frist obsolet.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 19 FBG):

Redaktionelle Klarstellung, dass es in § 19 nur um Erdbestattungen geht.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 20 FBG):

Klarstellende Anpassung der Vorschrift im Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen bei einer Feuerbestattung.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 29a Abs. 2 Satz 2 FBG):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 32 FBG):

Mit der Vorschrift soll die Gültigkeit des Gesetzes nach dem Leitfaden für das Vorschriftencontrolling vom 13. Dezember 2017 (StAnz 2018 S. 2) bis zum 31. Dezember 2032 verlängert werden.

Zu Art. 2:

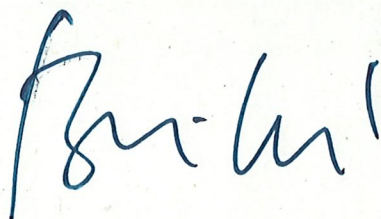
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den

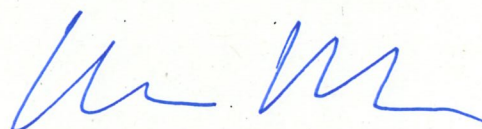
10.6.25

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister des Innern, für
Sicherheit und Heimatschutz



(Rhein)



(Prof. Dr. Poseck)